

# S a t z u n g

des gemeinnützigen Vereins

**FIRST AID students e.V.**



**FIR*****S*****T AID**  
tudents e.V.



## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein **FIRST AID students** (e.V.)  
mit Sitz in **66424 Homburg**  
verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts  
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Zweck des Verein ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der  
öffentlichen Gesundheitspflege.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Etablierung des „**FIRST AID students**“ als Synonym und Symbol zur Aufklärung über  
Laienreanimation und Erste Hilfe, die der Gesellschaft dient.
  - b) Förderung, Planung, Realisierung und Betreuung von lebensverbessernden Projekten  
und Workshops, die dem gesellschaftlichen Gemeinwohl dienen.
  - c) Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit in verschiedenen Formen; wissenschaftliche und  
mediale Aufarbeitung und Verbreitung von Informationen zum Thema Laienreanimation  
und Erste Hilfe.
  - d) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Verbänden, Vereinen, Initiativen und  
Einrichtungen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die sich den  
zweckdienlichen Themenbereichen widmen.
  - e) Der Satzungszweck wird in Ergänzung verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln  
durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer  
erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne zur Förderung der o.g. gemeinnützigen  
Zwecke.
  
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die  
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder  
durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen  
ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet  
über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er  
gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Der Antrag kann durch ein Formular (auch  
digital) erfolgen.



- (3) Der Vorstand kann Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (4) Mitgliedschaften sind möglich als aktive Mitgliedschaften, Fördermitgliedschaften und Ehrenmitgliedschaften.
- (5) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten in regelmäßigen Abständen schriftlich bzw. per E-Mail Informationen über die Entwicklung und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, sind in der Mitgliederversammlung aber nicht stimmberechtigt. Der Antrag kann durch ein Formular (auch digital) erfolgen.
- (6) Näheres zu Mitgliedschaften regelt die Mitgliederordnung (sofern vorhanden), die vom Vorstand erlassen wird.
- (7) Von den Mitgliedern des Vereins können Beiträge erhoben werden. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand, der zu diesem Zweck eine Beitragsordnung erlassen kann.
- (8) Aktive Mitglieder können (neben dem Aufwendungseratz) für Tätigkeiten die im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszwecks stehen, eine Ehrenamtspauschale erhalten, über die der Vorstand von Fall zu Fall entscheidet. Die maximale Höhe der Pauschale ist dem aktuell geltenden Recht zu entnehmen.

### § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied, Fördermitglied oder Ehrenmitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b) den Verein nicht dem Vereinszweck entsprechend unterstützt oder
  - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, bei dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.



## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, sofern vorgesehen, und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins können Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand über eine Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden. Es wird nur ein Vorstand bestellt.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt im Amt, bis auf Wunsch der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Beirat. Von der Vergütung zu unterscheiden ist der Ersatz der Aufwendungen, die dem handelnden Vorstand im Zusammenhang mit Ausgaben zur Verfolgung des Vereinszwecks entstehen.
- (5) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Für den Verein wird lediglich ein Vorstand bestellt.
- (2) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder,
  - e) die Berufung von Beiräten,
  - f) der Ausschluss bestehender Mitglieder aus dem Verein gem. § 4 Abs. 3,
  - g) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - h) der Erlass von dem Vereinszweck dienenden Ordnungen.



## § 9 Bestellung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglied des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand neu.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen, soweit die Satzung dazu keine Einschränkungen macht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - d) die Auflösung des Vereins.

## § 11 Ergänzende Bestimmungen bei virtueller Mitgliederversammlung

- (1) Die Teilnahme an einer virtuellen Mitgliederversammlung ist dem Vorstand spätestens drei Tage vor Beginn der virtuellen Mitgliederversammlung an die bei Einberufung angegebene E-Mail-Adresse unter Angabe von Vor- und Nachname des Mitglieds mitzuteilen (Mitteilungsobliegenheit). Bei rechtzeitiger Mitteilung werden dem Mitglied die für die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung notwendigen Zugangsdaten an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift übersendet (virtuelles Teilnahmeverfahren).
- (2) Die Teilnahme erfolgt in einem nur für Mitglieder mit deren Zugangsdaten zugänglichen Meetingraum (Versammlungsplattform). Für die Teilnahme ist eine gegenseitige, ständige Video- und Audiosignalübertragung, bei fehlender Videoübertragung jedoch zumindest letztere, erforderlich (virtuelle Teilnahmeveraussetzungen).
- (3) Die teilnehmenden Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis nehmen können.
- (4) Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist auf die Mitteilungsobliegenheit, das virtuelle Teilnahmeverfahren, die Versammlungsplattform, die virtuellen Teilnahmeveraussetzungen und die Verpflichtung nach Absatz 3 ausdrücklich hinzuweisen.



## **§ 12 Ergänzende Bestimmungen bei hybrider Mitgliederversammlung**

Sofern die Mitgliederversammlung als hybride Versammlung abgehalten und als solche einberufen wird, können Vereinsmitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der zeitgleich in Präsenz stattfindenden Mitgliederversammlung teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (virtuelle Teilnahme). Für die virtuelle Teilnahme an einer hybriden Mitgliederversammlung gilt § 11 entsprechend.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand und bei dessen Verhinderung von dem Beirat, und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.



## § 15 Beirat

- (1) Beirat kann jede natürliche oder juristische Person sein.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens einer und maximal 5 Personen und wird durch den Vorstand berufen. Der Vorstand kann einen Beirat jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen.
- (3) Der Beirat dient dem Vorstand als beratendes Organ und ist in Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung und sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Sofern der Vorstand für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten soll, ist der Beirat für den Vertragsschluss seitens des Vereins zuständig. Allein für diesen Fall ist der Beirat vertretungsberechtigt.
- (5) Sofern der Beirat aus mehreren Personen besteht, ist die einfache Mehrheit entscheidungsberechtigt.

## § 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist Vorstand der vertretungsberechtigte Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.



§ 17 Unterschriften:

1 J. Scheramm

Homburg, 5.7.24

Ort, Datum

2 M. Plath

Homburg, 05.07.2024

Ort, Datum

3 alv

Homburg 05.7.24

Ort, Datum

4 M. Langhoff

Homburg 05.07.24

Ort, Datum

5 L. Radtke

Homburg, 05.07.24

Ort, Datum

6 S. Weller

Homburg, 05.07.24

Ort, Datum

7 I. Hartmann

Homburg, 05.07.2024

Ort, Datum

8 Olaf

Homburg, 05.07.2024

Ort, Datum



9 Phil Shill

Homburg 05.07.24

Ort, Datum

10 Paul W.

Homburg, 05.07.24

Ort, Datum